

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Monsheim

für das Haushaltsjahr 2026

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Monsheim hat auf Grund des §§ 95 ff. der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der heute gültigen Fassung, (GVBl. S. 477) am _____ folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	5.436.123 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>5.169.783 Euro</u>
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	266.340 Euro

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	4.473.910 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	<u>4.641.801 Euro</u>
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	- 167.891 Euro

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>0 Euro</u>
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0 Euro

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.181.240 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>2.238.110 Euro</u>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 56.870 Euro

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	67.815 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>279.460 Euro</u>
Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 211.645 Euro

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	6.722.965 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<u>7.159.371 Euro</u>
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	- 436.406 Euro

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag für verzinste Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 56.870,- €.

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, werden nicht veranschlagt.

§ 4

Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird auf 415.133,- € festgesetzt.

§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------------|----------|
| a) Grundsteuer | |
| Grundsteuer A | 620 v.H. |
| Grundsteuer B | 565 v.H. |
| b) Gewerbesteuer | 400 v.H. |

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- | | |
|-------------------------------|------------|
| • für den ersten Hund | 54,- Euro |
| • für den zweiten Hund | 84,- Euro |
| • für jeden weiteren Hund | 114,- Euro |
| • für jeden gefährlichen Hund | 540,- Euro |

§ 6

Beiträge nach § 11 Kommunalabgabengesetz (KAG)

Beiträge für den Weinbergerschutz Gemarkung Monsheim pro ha 15,00 Euro

Beiträge für den Weinbergerschutz Gemarkung Kriegsheim pro ha 10,00 Euro

§ 7

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals und der Jahresfehlbeträge ist wie folgt:

Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals			
Ifd. Nr.	Ergebnis (gem. § 2 Abs. 1 Nr. 31 GemHVO)	Betrag	nachrichtlich: aufgelaufenes Eigenkapital
		in €	
1	Eigenkapital zum 31.12. des dritten Haushaltsvorjahres		13.586.485
2	+ Jahresergebnis des zweiten Haushaltsvorjahres	12.951	13.599.436
3	+ Ansatz für Jahresergebnis des Haushaltsvorjahres	268.970	13.868.406
4	+ Ansatz für Jahresergebnis des Haushaltjahres	266.340	14.134.746
5	+ geplantes Jahresergebnis des Haushaltfolgejahres	-109.944	14.024.802
6	+ geplantes Jahresergebnis des 2. Haushaltfolgejahres	-117.629	13.907.173
7	+ geplantes Jahresergebnis des 3. Haushaltfolgejahres	-114.437	13.792.736

§ 8

Deckungsfähigkeit

Die Aufwendungen der Kontengruppe 50 – Personalaufwendungen und 51 – Versorgungsaufwendungen werden gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO aus der Deckungsfähigkeit der Teilhaushalte herausgenommen und für alle Teilhaushalte gemeinsam in einem Deckungskreis zusammengefasst.

Die Aufwendungen der Kontengruppe 53 – Bilanzielle Abschreibungen werden gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO aus der Deckungsfähigkeit aller Teilhaushalte herausgenommen in einem eigenen Deckungskreis als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Im Teilhaushalt 1 und 2 werden gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO alle Aufwendungen der Kontengruppen 52, 54, 55, 56, 58 (Sach- und Unterhaltungskosten) der Leistungen 11101 - 57318 aus der Deckungsfähigkeit des Teilhaushaltes herausgenommen und in einem eigenen Deckungskreis als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Folgende Ansätze für Investitionen werden gemäß § 16 Abs. 3 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

- alle Ansätze für Betriebs- und Geschäftsausstattung (Kontengruppe 08)
- alle Ansätze für Geringwertige Vermögensgegenstände (Konto 0824)

§ 9
Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Monsheim, den _____

(Zakostelny)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2026** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 1 GemO durch die Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom _____ genehmigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von Montag, den _____ bis Dienstag, den _____ von 8.15 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich montags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sowie Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr bei der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim, Alzeyer Straße 15 in 67590 Monsheim, Zimmer 2.32 öffentlich aus.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Monsheim, den _____

(Zakostelny)
Ortsbürgermeister